

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Werbung Zahnärzte „Praxis für Kieferorthopädie“
 - Unzulässige Kooperation zwischen Versandapotheke und Online-Arztplattform
 - Gesellschaftsvertrag: Tod eines Gesellschafters / modifizierte Eintrittsklausel
-

Werbung Zahnärzte „Praxis für Kieferorthopädie“

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Erneut rückt Werbung für Zahnärzte in den Fokus von Gerichtsentscheidungen. Es geht um die Werbung auf der Website einer Zahnarztpraxis mit dem Begriff „Praxis für Kieferorthopädie“ für einen Zahnarzt, der einen Studiengang als „Master of Science Kieferorthopädie“ absolvierte, aber KEINE Weiterbildung als Fachzahnart für Kieferorthopädie besitzt. Die Bezeichnung „Praxis für Kieferorthopädie“ ist in diesem Fall **irreführend und unzulässig**.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Praxis auf der Website eine Aufklärung des Patienten vornehmen und darauf hinweisen muss, dass obwohl die Praxis kieferorthopädische Behandlungen erbringt, dort KEINE Fachzahnärzte für Kieferorthopädie tätig sind.

Der BGH betont, dass eine fachärztliche Weiterbildung der Sicherstellung einer hohen Qualität der zahnmedizinischen Versorgung der Bevölkerung dient. Der Durchschnittspatient würde bei der Bezeichnung „Praxis für Kieferorthopädie“ annehmen, dass es sich dabei um Fachzahnärzte für Kieferorthopädie handelt. Es würde somit ein irreführender

Eindruck erweckt, in der Praxis tätige Zahnärzte seien überwiegend auf kieferorthopädische Behandlungen spezialisiert.

Leider hat der BGH nicht zwischen der Irreführung in der persönlichen Qualifikation des Zahnarztes und der werblichen Präsentation der Praxis(gemeinschaft) im vorliegenden Fall unterschieden, in der möglicherweise einzelne Zahnärzte, ggf. Angestellte, auf die kieferorthopädische Behandlungen als alleinigen Behandlungsschwerpunkt spezialisiert sind.

Quelle: BGH, Urteil vom 29.7.2021, Az.: I ZR 114/20, 6 ZR 489/19 (vorgehend OLG Düsseldorf – I-20 U 35/19).

Unzulässige Kooperation zwischen Versandapotheke und Online-Arztplattform

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Kooperation zwischen Apotheken und Ärzten ist mit wenigen Ausnahmefällen (wie Hämophilie- oder Zytostatika-Versorgung) unzulässig. Es dürfen keine Absprachen getroffen werden. Das Landgericht Köln hat diesen Grundsatz erneut bestätigt, indem der Versandapotheke untersagt wurde, in Ihrem Online-shop eine Verlinkung auf eine Online-Arztplattform zu platzieren.

In dem Online-Shop einer Versandapotheke in den Bezirken Nordrhein und Westfalen-Lippe konnten die Verbraucher nach Einreichung eines entsprechenden Rezepts Medikamenten bestellen. Die Versandapotheke ging die Kooperation mit einem Online-Arztportal, das von einer in England ansässigen Ltd. betrieben wird, dergestalt ein, dass der Patient im Online-Arztportal die Möglichkeiten hatte, eine Indikation zu wählen und nach Beantwortung eines Online-Fragebogens und anschließender Auswertung durch einen Arzt ein sogenanntes Privatrezept ausgestellt wurden. Mit diesem Rezept konnte der Verbraucher auf derselben Internetseite der Versandapotheke das im Rezept bezeichnete Medikament erwerben.

Das Landgericht Köln sah in der Verlinkung zum Online-Arztportal eine unzulässige Kooperation und Werbung für die Ärzte, die auf dem Onlineportal registriert werden. Dadurch wird dem Verbraucher eine bestimmte Arztauswahl vorgegeben und andere, stationär ansässigen Ärzte vom Angebot ausgeschlossen. Auch der schriftliche Hinweis im Onlineportal, dass es dem Verbraucher freistehe, den Arzt seiner Wahl vor Ort aufzusuchen und dann die Medikamente online zu bestellen, macht die Verlinkung nicht zulässig. Faktisch mache die Bequemlichkeit der Leistung durch zwei Klicks auf derselben Plattform dem Verbraucher die Auswahlentscheidung zwischen den Ärzten im Onlineportal und Ärzten vor Ort unmöglich, so das Gericht.

Quelle: LG Köln, Urteil vom 19. Oktober 2021, Az. 31 O 20/21.

Gesellschaftsvertrag: Tod eines Gesellschafters / modifizierte Eintrittsklausel

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes führt der Tod eines Gesellschafters zur sofortigen Aufdeckung der stillen Reserven der Gesellschaft (und zur Versteuerung) bei Übertragung des Gesellschaftsanteils des Verstorbenen, wenn der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht.

Anwaltliche Empfehlung:

Insoweit ist es wichtig, die bestehenden Gesellschaftsverträge Ihrer ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaften, die in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen rechts (GbR) geführt werden, zu überprüfen und ggf. durch eine Vertragsergänzung entsprechend anpassen zu lassen.

Er sollte eine Klausel für den Fall des Todes eines Gesellschafters in den Gesellschaftsvertrag eingeführt werden, welche die sofortige Versteuerung der stillen Reserven bei dem verbleibenden Gesellschafter bzw. den verbleibenden Gesellschaftern vermeidet. In der Klausel wird eine persönliche Sonderzuordnung des Gesellschaftsanteils des verstorbenen Gesellschafters den verbleibenden Gesellschaftern geregelt. Der verstorbene Partner wird somit zunächst ohne Abfindung aus der Gesellschaft ausscheiden und die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, ggf. durch übereinstimmende Erklärung – wenn es mehrere Gesellschafter sind – einen Nachfolger für den Verstorbenen zu benennen, der in die Rechtsposition des verstorbenen Gesellschafters ein-

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 01/2022

schließlich aller mit der Beteiligung verbundenen vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten eintritt.

Wir beraten Sie gerne bei der Anpassung Ihrer Gesellschaftsverträge an die veränderte höchstrichterliche Rechtsprechung.

Quelle: BFH, Urteil vom 06.08.2019, Az. VIII R 12/16 AZR 332/21

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen